

RS Vwgh 1995/10/24 94/07/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1995

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §138;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/07/0210 E 20. November 1984 RS 3

Stammrechtssatz

Als Neuerung iSd § 138 WRG 1959 ist nicht allein das bewilligungslose Setzen einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürftigen punktuellen Maßnahme, sondern auch das Fortdauern des durch die betreffende Maßnahme herbeigeführten Zustandes zu verstehen. Es stellt daher nicht nur die unmittelbare Herbeiführung eines einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürftigen Zustandes ohne diese Bewilligung eine Übertretung iSd § 138 WRG 1959 dar, sondern auch die Aufrechterhaltung und Nutzung eines solcherart konsenslos geschaffenen oder bestehenden Zustandes. (Hinweis auf E vom 18.9.1984, 83/07/0244)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994070175.X05

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at